



10. ÄndG-BVFG, Arbeitshilfe (Hilfen für die Praxis)

Zu dem 10. ÄndG gibt es zwei Arbeitshilfen. Die vorliegende Arbeitshilfe enthält Hilfen für die Beratungspraxis. Die andere Arbeitshilfe befasst sich mit der neuen Rechtslage.

A) Fallgruppen

In der Praxis sortiert man die Fälle im ersten Schritt nach dem Wohnsitz der Personen, um die es gehen soll. Das 10. ÄndG ist nach dem Willen des Gesetzgebers für die im Aussiedlungsgebiet befindlichen Personen gemacht, nicht für die schon in Deutschland lebenden. Im zweiten Schritt sortiert man nach Verfahrensart und Ziel, weil davon das weitere Vorgehen abhängt:

1. Antragsteller im Herkunftsgebiet

- a) Normale laufende Verfahren sowie neue Anträge
- b) Anträge auf nachträgliche Einbeziehung
- c) Anträge auf Wiederaufgreifen

2. Antragsteller in Deutschland

- a) Höherstufung von § 7 nach § 4 BVFG bei rechtskräftiger Statusentscheidung vor Ort
- b) erstmalige Beantragung eines Aufnahmebescheides aus eigenem Recht
- c) Wiederaufgreifen des rechtskräftig beendeten Aufnahmeverfahrens aus eigenem Recht

Autor:
Rechtsanwalt Robert Stuhr

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Abteilung Soziales und Gesundheit
Referat Migration und Integration

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefax 0761 200-2 11
Migration.Integration@caritas.de

B) Allgemeine Hinweise für die Beratung

Eine Beratung ist nur sinnvoll, wenn der relevante Sachverhalt bekannt ist. Lassen Sie sich die notwendigen Unterlagen vorlegen, also Ablehnungsbescheide des BVA, Widerspruch, Widerspruchsbescheid, Gerichtsentscheidungen des VG Köln, OVG NRW, BVerwG, Bescheide der Behörden vor Ort, ggf. Widerspruch/Widerspruchsbescheid, Gerichtsurteile der örtlichen Verwaltungsgerichte; Bescheinigungen nach § 15 BVFG.

Damit sollen der frühere Verfahrensgang und die Ablehnungsgründe geklärt werden. Sonst kann man nicht prüfen, ob die neue Rechtslage eine Verbesserung bedeutet und welche Anträge genau gestellt werden müssen. Notfalls hilft eine Anfrage beim BVA, das zumindest die Akten besitzt, in denen es zu keiner Einreise gekommen ist (Kopien der Bescheide anfordern!). Falls die alten Akten nicht vernichtet worden sind, hilft eine Anfrage bei der Behörde vor Ort, ob, wann und aus welchem Grunde die Spätaussiedlereigenschaft abgelehnt worden ist (Kopie anfordern!).

Prüfen Sie, welche Personen jetzt nicht mehr zum Familienverband gehören und welche neue hinzugekommen sind, um die richtigen Angehörigen einbeziehen zu lassen und die neuen Urkunden in der richtigen Form vorzulegen. Prüfen Sie weiter, ob die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit in Betracht kommen kann (vom 2. WK her, selten).

Das BVA bearbeitet zuerst die alten Anträge auf nachträgliche Einbeziehung nach dem 9. ÄndG-BVFG, die nach dem Wegfall der Härte entscheidungsreif sind, sofern Sprachzeugnisse vorliegen. Ist dies der Fall, werden die Bescheide direkt von Köln aus versandt. Andernfalls gehen die Akten nach Friedland und verbleiben dort, bis die Zeugnisse vorgelegt werden.

Bramsche ist zuständig für alle Verfahren auf nachträgliche Einbeziehung nach dem 10. ÄndG und für die Verfahren auf Wiederaufgreifen aus dem Herkunftsgebiet. Friedland bearbeitet die normalen Aufnahme- und Einbeziehungsverfahren aus dem Herkunftsgebiet (kein Wiederaufgreifen, keine nachträglichen Einbeziehungen), die eigentlichen Härtefälle i. S. d. § 27 Abs. 1 S. 3 BVFG und führt weiterhin das Verteilungsverfahren durch. Köln ist zuständig für die Verfahren auf Wiederaufgreifen außerhalb des 10. ÄndG, für alle Höherstufungsanträge in Deutschland lebender Personen sowie die Durchführung von Klageverfahren.

Sämtliche Anträge sollten nach wie vor nach Friedland geschickt werden, das für die Ersterfassung zuständig ist. Von dort erfolgt die Verteilung auf die anderen Dienststellen des BVA.

Auf der Webseite des BVA können die neuen Formulare für die nachträgliche Einbeziehung, die normale Einbeziehung und für das Aufnahmeverfahren, Merkblätter und Vollmachten heruntergeladen werden. Für das Wiederaufgreifen ist ein gesondertes Formular nicht notwendig. Es genügt ein schriftlicher Antrag mit Begründung.

C) Vorgehen bei Fallgruppe 1

Bei den Gruppen 1a und 1b ist es einfach. Das neue Recht findet übergangslos auf alle laufenden und neuen Anträge Anwendung. Durch die Änderung des § 6 Abs. 2 BVFG ist die Aufnahme erheblich leichter geworden, so dass man sich fast schon anstrengen muss, um keinen Aufnahmebescheid zu erhalten!

In laufenden Aufnahmeverfahren können alle denkbaren Dokumente mit Nationalitätseintrag vorgelegt werden, die echt und inhaltlich zutreffend sind. Sie sind auf jeden Fall ein Bekenntnis auf

andere Weise. In Betracht kommen Immatrikulationsunterlagen von Hochschulen, Militärbücher, Unterlagen von Volkszählungen, Personenstandsurkunden mit freiwilligen Angaben zur Nationalität u. ä. Dokumente.

Die Antragsteller haben es selbst in der Hand, sich die geforderten Deutschkenntnisse anzueignen. Der Test wird nach wie vor vom BVA durchgeführt. Beachten Sie, dass der Test Stufe B1 ein Bekenntnis auf andere Weise und **nicht** etwa das geforderte Niveau beim Merkmal Sprache ist. Dafür reicht die Fähigkeit, ein einfaches Gespräch über Alltagsthemen einigermaßen flüssig und fehlerfrei in deutscher Sprache führen zu können. Der Test kann nach neuem Recht sogar wiederholt werden.

Nach Wegfall der Härtevoraussetzung ist die nachträgliche Einbeziehung meist nur noch von der Vorlage der A1-Zeugnisse abhängig; Kopie des Arbeitsbuches und polizeiliches Führungszeugnis nicht vergessen (§ 5 BVFG). Geprüft werden muss auch, welche Angehörige nach § 7 BVFG einbezogen werden können und welche nach § 8 (nach der Ausreise der Bezugsperson geboren, Schwiegeröhne und -töchter).

Auch für Gruppe 1c ist die Lage übersichtlich. § 27 Abs. 3 Satz 1 BVFG beseitigt die Bindung des Antrages auf Wiederaufgreifen an eine Frist, so dass jedes unanfechtbar abgeschlossene Aufnahme- und Einbeziehungsverfahren seit dem 01.07.1990 wiederaufgegriffen werden kann, sofern der Antragsteller von den positiven Änderungen des Gesetzes erfasst wird. Personen, die die nichtdeutsche Nationalität im IP nie geändert haben, aber das Sprachzeugnis B1 vorlegen bzw. familiär vermittelte Deutschkenntnisse nachweisen, können den Antrag ebenso stellen wie Antragsteller, die als Kind Deutsch sprachen, aber beim Sprachtest keine ausreichenden Deutschkenntnisse mehr besaßen.

Sie liegen deshalb immer richtig, wenn Sie einen Antrag auf Wiederaufgreifen empfehlen, sofern kein Fall des § 5 BVFG vorliegt. Beachten Sie dabei, dass die Prüfung des Wiederaufgreifens nur der erste Schritt ist, dem sich danach eine erneute Prüfung des Aufnahmeantrages - diesmal nach neuer Rechtslage - anschließt.

Bei den Fallgruppen unter 1 kommen oft mehrere Varianten gleichzeitig in Betracht, die alle ihre Vor- und Nachteile haben. Oft können Wiederaufgreifen und nachträgliche Einbeziehung gleichzeitig beantragt werden. Das sollte man auch tun, solange man nicht abschätzen kann, wieviel Zeit das BVA für die Verfahren benötigt. Da das eine Verfahren das andere nicht ausschließt, können sie parallel laufen. Das BVA wird, sobald einer der Anträge entscheidungsreif ist, die Antragsteller informieren und um eine Entscheidung bitten. Auch bei jetzt entscheidungsreifen Verfahren nach dem 9. ÄndG (Härtefalleinbeziehung) sollte ein Wiederaufgreifen wenigstens geprüft werden.

Es ist nicht immer einfach bei größeren Familienverbänden die Übersicht zu behalten. Es ist aber wichtig, die jeweiligen Möglichkeiten zu prüfen, weil sie sich auf den Status der Angehörigen auswirken können. Ansprüche nach dem FRG sind zu berücksichtigen, ebenso der Gesundheitszustand des Spätaussiedlers oder die Auswirkungen einer nachträglichen Einbeziehung des Abkömmlings auf die spätere Stellung seiner Angehörigen in Deutschland. Eine Rolle kann auch die Dauer der jeweiligen Verfahren spielen, wie die Chancen auf den Spracherwerb stehen, oder ob die Integration der Kinder des Abkömmlings bei einem langen Verfahren unnötig verzögert wird.

Am besten zeichnen Sie die Varianten für die Familie auf einem Blatt auf. Die letzte Entscheidung liegt bei den Klienten.

D) Vorgehen bei Fallgruppe 2

Fallgruppe 2 macht die meiste Arbeit in der Beratung, hat aber im Vergleich zur Gruppe 1 sehr geringe Erfolgsaussichten. Nach Ansicht des Gesetzgebers ist das 10. ÄndG für bereits in Deutschland lebende Personen gerade nicht gedacht. Die teils schwierigen Rechtsfragen werden oft oberflächlich und unvollständig dargestellt; die Frage, ob sich der ganze Aufwand lohnt, unterbleibt meist ganz. Das BVA wird überdies Anträge der Gruppe 2a regelmäßig ablehnen und es kommt dann zu langen Gerichtsverfahren mit entsprechendem Kostenrisiko.

Die Frage, ob die Klienten die Voraussetzungen nach neuem Recht erfüllen, ist dabei ebenso wenig berücksichtigt wie der Umstand, dass der Spätaussiedlerstatus bei der Einreise entsteht. Gerade weil der Gesetzgeber das Gesetz nicht für hier lebende Personen bestimmt hat, ergeben sich noch weitere Rechtsfragen, die zu klären nicht Aufgabe der Beratung sein kann. Sinnvoller ist es, die Sache unter praktischen Gesichtspunkten zu betrachten:

Den meisten Klienten geht es um Rentenansprüche nach dem FRG, andere hoffen, auf diesem Wege die nachträgliche Einbeziehung der Abkömmlinge im Herkunftsgebiet erreichen zu können.

Da die Abkömmlinge durch die Änderung der §§ 6 Abs. 2, 27 Abs. 3 BVFG i. d. R. leicht einen Aufnahmebescheid aus eigenem Recht erhalten werden, erübrigt sich der umständliche Umweg über die Höherstufung des Elternteils in Deutschland. Wer wegen § 5 BVFG abgelehnt worden ist, kann keinen Antrag auf Wiederaufgreifen stellen, ist aber auch von der Einbeziehung ausgeschlossen.

Wem es um die FRG-Rente geht, den schickt man zuerst zum Rentenberater, der überschlägig ermittelt, um welche Beträge es überhaupt geht. In den meisten Fällen lohnt sich die Sache finanziell nicht. Solange nach der Aussiedlung in Deutschland erwirtschaftete Rentenanwartschaften so gering sind, dass ergänzende Grundsicherung oder andere öffentliche Mittel bezogen werden müssen, werden Ansprüche nach dem FRG auf diese angerechnet. Auch wenn im Aussiedlungsgebiet erworbene FRG-Ansprüche ein bestimmtes Niveau unterschreiten, stehen Ertrag einerseits, Kostenrisiko und Erfolgsaussichten andererseits in keinem vertretbaren Verhältnis zueinander.

Weisen Sie Klienten der Gruppe 2a weiter darauf hin, dass ihr Antrag vom BVA definitiv abgelehnt werden wird. Es kommt dann zu einem Gerichtsverfahren, ggf. durch mehrere Instanzen, mit entsprechendem Kostenrisiko (Anwalt, Gericht, 19% Umsatzsteuer). Da sind schnell 2.000 – 3.000 € nur für die erste Instanz zusammen. Ob PKH bewilligt wird, ist unwahrscheinlich, denn aller Voraussicht nach werden die Gerichte die notwendigen Erfolgsaussichten verneinen.

In jedem Fall überschreitet m.E. ein Antrag auf Wiederaufgreifen bei dieser Personengruppe die Grenzen dessen, was nach dem RechtsdienstleistungsgG zulässig ist, ganz abgesehen vom Haftungsrisiko. Schicken Sie Klienten, die Ihrem Rat nicht folgen wollen, zum Anwalt.

Die in der ersten Arbeitshilfe problematisierte Frage, ob ggf. ein Antrag bei der örtlichen Vertriebenenenbehörde gestellt und dabei die dreimonatige Frist des §51 VwVfG beachtet werden muss, stellt sich so nicht mehr. Denn jedenfalls ist das BVA für das Wiederaufgreifen und die Ausstellung einer neuen Bescheinigung zuständig. Die Frist sitzt Ihnen daher nicht mehr im Nacken.

Etwas anders ist die Lage bei den Gruppen 2b und 2c.

Bei Gruppe 2b handelt es sich um Personen, die bisher noch keinen Aufnahmeantrag gestellt hatten und z. B. als deutsche Staatsangehörige oder über den ausländerrechtlichen Familiennachzug nach Deutschland gekommen sind. Hier stellt man einen normalen Aufnahmeantrag und legt zusätzlich dar, worin die Härte liegt, also warum das Verfahren von Deutschland aus betrieben wird.

Zur Gruppe 2c gehören Personen, die ursprünglich als Spätaussiedler einreisen wollten, aber nach Meinung des BVA die Voraussetzungen nicht erfüllten und deshalb nach § 7 BVFG kamen. Sie dürfen aber vor Ort keine Höherstufung beantragen (dann Gruppe 2a), sondern müssen sich mit dem Status nach § 7 BVFG begnügen. Hier beantragt man das Wiederaufgreifen des früheren Aufnahmeverfahrens, nunmehr im Wege der Härte, danach die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG.

Bei den Gruppen 2b und c sind die Erfolgsaussichten im Regelfall nicht besonders gut, zumal das Aufnahmeverfahren von Deutschland aus eingeleitet werden soll, obwohl sich die Antragsteller schon mehrere, teils viele Jahre hier aufhalten. Es stellt sich die Frage nach einem fortbestehenden Kriegsfolgeschicksal und das BVerwG verlangt eine zeitnahe Beantragung des Aufnahmeantrages im Härtewege nach der Einreise.

Dennoch besteht in Einzelfällen die Chance, im Härtewege den Aufnahmebescheid zu erhalten, z. B. bei einem noch kurzen Aufenthalt in Deutschland nach Eheschließung. Man muss in der Beratung diese Fälle erkennen und darf nicht vorschnell von einer Antragstellung abraten.

©Robert Stuhr
Erding, den 24.11.2013